



Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Hausordnung)

Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 3. November 2009 mit Änderungen bis 14. März 2017

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich¹

¹ Diese Hausordnung stellt Verhaltensregeln für die Benützung der Schulanlagen der Volksschule auf und regelt deren Benützung zu schulfremden Zwecken.

² Schulanlagen im Sinn dieser Hausordnung umfassen sämtliche Gebäude und Aussenflächen, die zu einer Schule gehören, einschliesslich Sporthallen und Schulsportausanlagen. Für zu Schulzwecken angemietete Objekte gilt die Hausordnung sinngemäss, soweit dafür keine besonderen Regelungen bestehen.

³ Die in Abschnitt A. enthaltenen Verhaltensregeln gelten für alle Benützerinnen und Benützer der Schulanlage (Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal, ausserschulische Benützerinnen und Benützer).

Art. 2 Schulhausordnungen

Die Schulkonferenz jeder Schuleinheit erlässt in Ergänzung dieser allgemeinen Rahmenhausordnung eine spezifische Schulhausordnung für ihre Schuleinheit. Diese enthält mindestens Bestimmungen über die konkrete Benutzungsordnung der verschiedenen Räumlichkeiten sowie die Aufsicht und regelt darüber hinaus weitere betriebliche Fragen dieser Schulanlage.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für die Durchsetzung der Hausordnung innerhalb der schulischen Betriebszeiten ist die Schulleitung, wobei sie weiteres Schulpersonal und externe Dienste beziehen kann. Den Anordnungen der Schulleitung und der von ihr beigezogenen Organe ist Folge zu leisten.

² Ausserhalb der schulischen Betriebszeiten werden die Schulanlagen schulseits nicht überwacht. Neben dem Einsatz der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags kann das Schul-

¹ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

und Sportdepartement private Sicherheitsdienste mit der Durchführung von Kontrollgängen auf Schulanlagen beauftragen.

³ Für Videoüberwachungen ist die städtische Immobilien-Bewirtschaftung nach Massgabe des stadträtlichen Reglements für den Einsatz von Videoüberwachungen bei städtischen Schulgebäuden und -anlagen zuständig.²

⁴ Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Schulanlage zu schulfremden Zwecken richtet sich nach Art. 16a und 16b.³

Art. 4 Öffnung der Schulanlagen / Ausserschulische Benützung

¹ Die schulische Betriebszeit der Schulanlagen dauert an Werktagen ausserhalb der Schulferien in der Regel von 07.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends.

² In dieser Zeit steht die Schulanlage vorrangig der Schule für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird, kann die Schulleitung die Benützung von Aussenanlagen insbesondere Schülerinnen und Schülern für Freizeitaktivitäten gestatten.

³ Nach den schulischen Betriebszeiten stehen die dafür geeigneten Aussenanlagen den Kindern und Jugendlichen sowie der weiteren Bevölkerung für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten bis 22.00 Uhr zur Verfügung; ausnahmsweise kann die Kreisschulpflege aus besonderen Gründen für das Benützungsende einen früheren Zeitpunkt festlegen. In den Schulferien und an den Wochenenden beginnt die zulässige ausserschulische Benützung ab 08.00 Uhr.⁴

⁴ Die Leitung Hausdienst und Technik kann aufgrund der Witterung sowie mit Zustimmung der Schulleitung auch aus anderen betrieblichen Gründen einzelne Plätze vorübergehend für die Benützung sperren.

⁵ Die Benützung von Schulanlagen zu schulfremden Zwecken bedarf einer Bewilligung gemäss Art. 16a und 16b. Die gelegentliche Benützung der Aussenanlagen durch Privatpersonen gemäss Abs. 3 ist nicht bewilligungspflichtig.⁵

² AS 410.200.

³ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

⁴ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

⁵ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

⁶ Die Betriebszeiten von Sporthallen für schulfremde Zwecke richten sich nach Art. 16e.⁶

Art. 5 Allgemeine Verhaltensregeln

¹ Die Benützerinnen und Benützer der Schulanlagen verhalten sich anständig und rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert.

² Die Benützerinnen und Benützer tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Sie betreten die Sporthallen nur mit sauberen Sportschuhen. Sie haften für von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Schäden. Sachbeschädigungen sind der Schulleitung und der Leitung Hausdienst und Technik unverzüglich zu melden.⁷

³ Die Benützerinnen und Benützer entsorgen Abfälle und benützen auf der Schulanlage die dafür bestimmten Abfalleimer. Die Entsorgung erfolgt gemäss Entsorgungskonzept.

⁴ Das Tragen von Waffen und Waffenattrappen in Schulanlagen ist verboten.

⁵ Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren, anderen Suchtmitteln sowie E-Zigaretten / E-Shishas ist auf der ganzen Schulanlage verboten. Die Schulkonferenz kann vorsehen, dass das Schulpersonal in einem von ihr festgelegten Bereich der Aussenanlagen rauchen darf. Alkoholkonsum von Erwachsenen an besonderen Anlässen ist gestattet.⁸

⁶ Das Laufen lassen und Mitführen von Hunden auf der Schulanlage ist verboten. Ausgenommen davon ist das Mitführen von Hunden an der Leine auf Durchgangswegen. Für den Bereich der Wohnung der Leitung Hausdienst und Technik kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 6 Befahren der Schulanlage

¹ Die Schulanlagen dürfen – ausser für Fahrten aus betrieblichen Gründen – mit Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrrädern) nicht befahren werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen abgestellt werden. Ausnahmen für besondere Anlässe und Veranstaltungen kann die Schulleitung in begründeten Fällen bewilligen; die Zufahrt für Notfallfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet bleiben.

⁶ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

⁷ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

⁸ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

Allfällige Einschränkungen für Fahrräder, Kickboards usw. sind in der spezifischen Schulhausordnung zu regeln.

² Die Benützung von Personalparkplätzen richtet sich nach dem Reglement über die Erhebung von Parkplatzgebühren für die Benützung von Parkplätzen auf Schulanlagen der städtischen Volksschulen.⁹

Art. 6a Betrieb von Modellluftfahrzeugen¹⁰

¹ Modellluftfahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur so betrieben werden, dass das Leben, die Gesundheit oder Sachen Dritter nicht gefährdet werden. Vorbehalten bleibt höherrangiges Recht, insbesondere die Regelungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL).

² Die Aufnahme von Film-, Bild- und Tonaufnahmen mit Modellluftfahrzeugen über Schulanlagen bedarf einer Bewilligung der Schulleitung.

³ Der Einsatz von Modellluftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor auf Schulanlagen ist generell verboten.

Art. 7 Nahrungsmittel

¹ Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren in Pausenkiosken und dergleichen ist mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Es sind dabei die Ernährungsrichtlinien der Schulgesundheitsdienste zu beachten. Die Verpflegung in den Betreuungseinrichtungen richtet sich nach den dafür geltenden Regeln.

² Die Einnahme von Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen ist in den Unterrichtsräumen (Klassenzimmer, Spezialräume, Sporthallen) einschliesslich der Garderoben untersagt. Ausgenommen davon sind Kindergartenlokale sowie Mehrfachnutzungen von Räumen im Rahmen der Betreuung. Zudem sind bei besonderen Anlässen wie Elternabenden, Geburtstagen usw. Ausnahmen möglich, wobei die Grobreinigung der verantwortlichen Lehrperson obliegt.¹¹

Art. 8 Werbung¹²

¹ Der Aushang und das Verteilen von Werbeschriften und sonstigen Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche

⁹ AS 421.145.

¹⁰ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 15. September 2015; Inkraftsetzung 1. November 2015.

¹¹ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

¹² Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

Zwecke sind in den Schulanlagen verboten. Im Übrigen bedürfen diese Tätigkeiten einer Bewilligung der Schulleitung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Drittmiteinsatz gemäss § 19 Finanzverordnung zum Volksschulgesetz sowie das Sammeln von Unterschriften bei Wahllokalen an Wahlsonntagen.

Art. 8a Fotografieren sowie Film- und Tonaufnahmen¹³

¹ Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf der Schulanlage bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung.

² In Mehrfachhallen ausserhalb der schulischen Betriebszeit entscheidet das Sportamt über die Bewilligung.

Art. 9 Diebstähle und Fundgegenstände

¹ Für Diebstähle auf der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Bei Garderobediebstählen kann das Schulamt in Härtefällen Beiträge leisten. Tatverdächtige müssen mit der Verzeigung bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen.

² Fundgegenstände sind der Leitung Hausdienst und Technik abzugeben. Diese nimmt auch Meldungen über Verluste entgegen. Über Gegenstände, die mehr als ein halbes Jahr liegen bleiben, kann die Schulleitung verfügen. Die weitere Organisation der Aufbewahrung wird in der Schulhausordnung geregelt. Geschützte Schlüssel sollen in der Regel nach einer Woche dem städtischen Fundbüro abgegeben werden.

³ Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr.

B. Besondere Regeln für Schülerinnen / Schüler und Schulpersonal

Art. 10 Besondere Gebote für Schülerinnen und Schüler

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind für einen geregelten und geordneten Schulbetrieb mitverantwortlich. Sie tragen zur Ordnung und Sauberkeit in der Schulanlage bei. Sie achten namentlich darauf, dass sie den Unterricht anderer Schülerinnen und Schüler, der früher beginnt oder später endet, nicht stören.

² Beim Betreten des Schulhauses reinigen sie verschmutzte Schuhe.

³ Kleidungsstücke wie Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe und Turnsachen werden während der Schulzeit in der Garderobe

¹³ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

deponiert und über Nacht nach Hause genommen, eventuell in Garderobekästen, wo vorhanden, versorgt. Schulsachen werden so im Schulzimmer versorgt, dass die Zimmerreinigung nicht gestört wird.

⁴ Mobiltelefone und andere elektronische Geräte dürfen von Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und auf den Aussenanlagen nur zu schulischen Zwecken benützt werden. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schulpersonals müssen die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar versorgt sein. Bei Verstoss gegen diese Regelung kann das Gerät vom Schulpersonal vorübergehend eingezogen und zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten bereitgehalten werden.¹⁴

Art. 11 Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler

Die Regeln zum Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht sowie während der Pausen werden von der Schulkonferenz in der Schulhausordnung festgelegt.

Art. 12 Aufsicht durch das Schulpersonal

¹ Das Schulpersonal führt während der schulischen Betriebszeit die Aufsicht in der Schulanlage.

² Während des Unterrichts liegt die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Lehrperson, welche den Unterricht erteilt. Sie hat die direkte oder ausnahmsweise indirekte Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und zudem eine persönliche Nachkontrolle für Klassenzimmer und für weitere benutzte Schulräume vorzunehmen.

³ Die nähere Organisation der Aufsicht ausserhalb des Unterrichts, insbesondere während der Pausen, sowie die Stellvertretung regelt die Schulkonferenz in der Schulhausordnung unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichtenhefte des betreffenden Schulpersonals.

C. Schulräumlichkeiten

Art. 13 Einrichtung

¹ Jedes Klassenzimmer wird, dem Unterricht seiner Stufe entsprechend, möbliert und eingerichtet. Das Einrichten von Lernbereichen ist erlaubt. Persönliche Ergänzungen des Mobiliars sind im Einverständnis mit der Schulleitung möglich, wobei sie die Reinigung und Sicherheit nicht behindern dürfen. Für die Reinigung und Entsorgung von Privatmobiliar ist die bzw. der betreffende Mitarbeitende selber zuständig.

¹⁴ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

² Bilder und Dekorationen sind so anzubringen, dass Gebäude und Mobiliar nicht beschädigt werden und die feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind.

Art. 14 Schlüssel

Das Schulpersonal erhält Haus- und Zimmerschlüssel gemäss dem von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlassenen Schlüsselreglement.¹⁵

Art. 15 Benützung der Schulräume

¹ Das Schulpersonal ist für die Ordnung in den Schulräumen, Sporthallen und Spezialräumen verantwortlich. Es sorgt für die angemessene Belüftung der Räume. Nach Unterrichtschluss sind die Fenster zu schliessen und, wo nötig, die Sonnenstoren hochzuziehen.¹⁶

² Klassenzimmer sind am Ende des Vor- und Nachmittagsunterrichts und bei Abwesenheit der Klasse, Spezialräume (einschliesslich Sporthallen) nach jeder Unterrichtsstunde abzuschliessen.¹⁷

³ Zimmerpflanzen sind durch das Lehr- und Betreuungspersonal zu betreuen und dürfen die Lüftung, Reinigung und Sicherheit der Räume nicht behindern.

⁴ Das tierschutzgerechte Halten von Kleintieren zu Anschauungszwecken ist dem Schulpersonal mit Bewilligung der Schulleitung gestattet, sofern dies die Reinigung nicht beeinträchtigt. Die Betreuung und Pflege der zugelassenen Tiere ist einschliesslich der Ferienzeit dem sie haltenden Lehrpersonal überbunden.

⁵ Die Schulleitung bestimmt verantwortliche Personen für die Unterrichts- und Spezialräume und sorgt für eine Übergabe bei Rücktritten. Einzelheiten bezüglich Spezialräume werden im Reglement der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz über besondere Einrichtungen in den Volksschulen der Stadt Zürich geregelt.¹⁸

Art. 16 Elternveranstaltungen

¹ Für Elternveranstaltungen stehen Schulräumlichkeiten in der Regel bis längstens 22 Uhr zur Verfügung.

² Elternveranstaltungen der Klassen meldet die Lehrperson der

¹⁵ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 17. Januar 2006.

¹⁶ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

¹⁷ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

¹⁸ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 27. November 2007.

Schulleitung und der Leitung Hausdienst und Technik.

³ Elterngremien teilt die Schulleitung auf deren Gesuch hin und in Absprache mit der Leitung Hausdienst und Technik die für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen benötigten Schulräumlichkeiten zu.

D. Benützung von Schulanlagen zu schulfremden Zwecken¹⁹

Art. 16a Erteilen der Bewilligung im Allgemeinen

¹ Die Bewilligung für die Benützung von Schulanlagen zu schulfremden Zwecken erfolgt durch die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten, sofern diese oder dieser die Bewilligungserteilung nicht an die Schulleitung delegiert hat.

² Die Gesuchstellenden haben der Bewilligungsinstanz auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

³ Es werden Einzel-, Semester- und Jahresbewilligungen erteilt. Für Sonntage werden nur Einzelbewilligungen, für schulfreie Tage gemäss § 32 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV) keine Bewilligungen ausgestellt.

⁴ Schuleigene Geräte wie Hellraumprojektoren, Musikanlagen, Videoprojektoren/Beamer, Instrumente und Maschinen sowie unter Verschluss aufbewahrte Werkzeuge und Sportmaterialien dürfen nur mit entsprechender Bewilligung der Bewilligungsinstanz benutzt werden. Das Mitbringen und Betreiben von Elektrogeräten (Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte usw.) bedarf ebenfalls einer Bewilligung der Bewilligungsinstanz.

⁵ Die Bewilligungsinstanz kann, insbesondere zur Sicherung des angegebenen Nutzungszwecks, die Bewilligung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Art. 16b Erteilen der Bewilligung für Sporthallen im Besonderen

¹ Für die Benützung der Sporthallen ausserhalb der schulischen Betriebszeit wirkt das Schul- und Sportdepartement als Koordinationsstelle. Es stellt die entsprechenden Einzel-, Semester- und Jahresbewilligungen aus.

² Semester- und Jahresbewilligungen können auch unter der Auflage erteilt werden, dass die Benützung durch eine bestimmte Mindestzahl von Personen erfolgt.

¹⁹ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

Art. 16c Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligungsinstanz kann die Bewilligung bei anderweitiger zwingender Beanspruchung, insbesondere für schulische Zwecke, entschädigungslos entziehen. Den Benutzerinnen und Benutzern sind nach Möglichkeit gleichwertige Anlagen im gleichen oder in einem anderen Schulkreis einzuräumen.

² Die Bewilligungsinstanz kann die Bewilligung nach einmaliger erfolgloser Mahnung überdies entschädigungslos entziehen, wenn mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen oder anderweitige Benutzungsvorschriften nicht eingehalten werden.

Art. 16d Erneuerung der Bewilligung

¹ Semester- und Jahresbewilligungen werden jeweils automatisch erneuert, sofern sie weder von der Bewilligungsinstanz noch von den Gesuchstellenden bis spätestens drei Monate vor Beginn der neuen Bewilligungsperiode für beendet erklärt werden.

² Auf Erneuerung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 16e Betriebszeiten für die Benützung von Sporthallen

¹ An Wochentagen stehen die Sporthallen bis 22 Uhr, die Aussenanlagen bis 21 Uhr für den Sportbetrieb offen (Schliessung der Garderoben 30 Minuten später).

² Während der Weihnachtsferien und der Sommerferien bleiben die Sporthallen in der Regel geschlossen. Während der Herbstferien, der Sportferien und der Frühlingferien sind die Sporthallen bei Bedarf abends ab 18.00 Uhr geöffnet, sofern keine Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten getätigt werden.

³ Für Mehrfachhallen können abweichende Betriebszeiten durch das Sportamt festgelegt werden.

Art. 16f Gebühren

Das Erheben von Gebühren für die Benützung von Schulanlagen richtet sich nach der jeweils anwendbaren Gebührenordnung.

E. Schlussbestimmungen

Art. 17 Bekanntmachung

¹ Diese Hausordnung sowie die Schulhausordnung der Schuleinheit sind durch Aushang oder Auflage an einer geeigneten Stelle im Schulhaus allgemein bekannt zu geben.

² Die Regeln für die Aussennutzung und die allgemeinen Verhaltensregeln sind ausserhalb der Gebäude gut sichtbar anzubringen.

³ Bei Bedarf werden zudem amtliche Verbotstafeln mit Bussenandrohung angebracht, die sich nach den Vorgaben der Kreisschulpflegen und der Immobilien-Bewirtschaftung der Stadt Zürich richten.

Art. 18 Anwendung auf gemeindeeigene Schulen²⁰

Diese Hausordnung gilt sinngemäss auch für die Schulanlagen der gemeindeeigenen Sonderschulen und von Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ), sofern sie von den zuständigen Schulkommissionen genehmigt wird und diese keine speziellen Vorschriften aufstellen.

Art. 19 Aufhebung alten Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens²¹ dieser neuen Hausordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Hausordnung für die Schulgebäude und -anlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Beschluss der Zentralschulpflege vom 26. März 1985, AS 412.110)
- Ergänzungen zur Hausordnung für die Schulgebäude und -anlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Beschlüsse der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 27. August 1985 und 11. Juli 1989).
- Verordnung über die Benützung von Schulgebäuden und -anlagen zu schulfremden Zwecken (Beschluss der Zentralschulpflege vom 3. April 1990, AS 421.130)²²

²⁰ Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Inkraftsetzung 21. August 2017.

²¹ Inkraftsetzung Beginn Schuljahr 2010/2011.

²² Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 14. März 2017; Aufhebung 21. August 2017.